OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651918/4/MK/GSc

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Ing. A D, G X, X A, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 29.10.2020, GZ: 0029032/2020 MDion RM (RM-Verk-200036-08), betreffend Vorschreibung von Abschleppkosten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats Linz vom 11.03.2020, GZ: 0006650/2020, wurde Ing. A D (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß § 89a Abs. 7 StVO die Zahlung der Kosten für die am 18.01.2020, um 22:46 Uhr, in der B-straße X, X L erfolgte Abschleppung seines verkehrsbehindernd aufgestellten Fahrzeugs der Marke S mit dem amtlichen Kennzeichen „XX-XXXXX“ in der Höhe von 275 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Berufung und begründete diese im Wesentlichen damit, dass er in einer Zone mit einer geteilten Tafel (Abschleppzone „Ende“ sowie Ladezone „Anfang“) gestanden habe, wo eine Zusatztafel „Ende“ für die Ladezone gefehlt habe. Es handle sich um eine Verletzung der Kennzeichnungspflicht laut EU-Recht, die zur Aufhebung der gegenständlichen Strafe führe.

I.3. Mit (Berufungs-)bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.10.2020, GZ: 0029032/2020 MDion RM (RM-Verk-200036-08), wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass das Fahrzeug des Bf zu ca. 2/3 in einer gehörig kundgemachten Abschleppzone gestanden habe und daher dessen Entfernung gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO rechtmäßig erfolgt sei. Dass der übrige Teil des Fahrzeugs in einer nicht gehörig kundgemachten Ladezone gestanden habe, sei für diese Vorfragenbeurteilung unerheblich. Im Hinblick auf die rechtmäßige Entfernung des Fahrzeugs des Bf sowie den Umstand, dass die Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO ein Verschulden des Bf nicht voraussetze, seien die Abschleppkosten zutreffend vorgeschrieben worden.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 29.11.2020 rechtzeitig Beschwerde und führte darin aus, dass die geteilte Tafel mit Abschleppzone und Ladezone – auch für zahlreiche andere Personen – sehr verwirrend sei.

I.5. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 14.12.2020 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 22.03.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf nicht erschienen ist. Im Vorfeld der Verhandlung hat der Bf telefonisch sowie mit Eingabe vom 22.03.2021, unter Vorlage eines Lichtbilds, erneut vorgebracht, dass am Tag der

Abschleppung eine „Ende“-Tafel für die Ladezone gefehlt habe und man die (bereits damals vorhandene) geteilte Tafel nicht verstehe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie in den hg. Akt zur GZ: LVwG-603727 und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.03.2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf (Zulassungsbesitzer) hat am 18.01.2020 um 22:46 Uhr sein Fahrzeug der Marke S mit dem behördlichen Kennzeichen „XX-XXXXX“ in der B-straße X, X L, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“, parallel entlang der B-straße, abgestellt.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich (B-straße in X L) hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates mit Verordnung vom 14. Mai 2009, GZ: 0018233/2009, folgende Regelungen getroffen:

- „Halten und Parken verboten, Zusatztafel: Abschleppzone - § 52 lit a Z 13b StVO 1960
- Halten und Parken verboten, Zusatztafel: werktags, Mo-Fr, 8:00-18:30, Sa, 8:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit - § 52 lit. a Z 13b StVO 1960
- Halten und Parken verboten - § 52 lit. a Z 13b StVO 1960“

Die Verordnung verweist auf einen entsprechenden Beschilderungsplan der X GmbH, Plan Nr. 546.09 vom 13. April 2009, aus denen die jeweiligen Aufstellungsorte der verordneten Verkehrsmaßnahmen ersichtlich sind.

Diese Verordnung wurde im gegenständlichen Bereich durch folgendes Verkehrszeichen, welches an einem Steher montiert ist, kundgemacht:
Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der unmittelbar darunter befindlichen geteilten Zusatztafel „Abschleppzone Ende“ (gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO) auf der linken Seite der geteilten Zusatztafel sowie „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit Anfang“ auf der rechten Seite der geteilten Zusatztafel.

Dieses Verkehrszeichen befindet sich unmittelbar vor der Hausnummer X in der B-straße. Das Fahrzeug des Bf war dabei so abgestellt, dass es sich zu ca. 2/3 in der Abschleppzone befand.

Von Richtung Landstraße kommend (Fahrtrichtung des Bf) befand bzw. befindet sich vor dem gegenständlichen Verkehrszeichen mit der geteilten Zusatztafel ein

Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Anfang“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“. Die Abschleppzone war sohin gehörig kundgemacht.

Das Fahrzeug wurde über Auftrag der einschreitenden Exekutivorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Stadtpolizeikommando Linz, Polizeiinspektion X, von der Fa. K (Abschleppunternehmen) vom Ort der Abstellung entfernt und zum Firmenparkplatz in X L, F-straße X, verbracht und dort bis zur Abholung durch den Bf aufbewahrt.

Der Bf hat die Abschleppkosten in Höhe von 275 Euro bei der Übernahme des Fahrzeugs am 19.01.2020 im Zeitraum zwischen 01:00 Uhr und 02:00 Uhr nicht bezahlt.

Hinsichtlich der gegenständlichen Abstellung in einem gehörig kundgemachten Halte- und Parkverbot – „Abschleppzone“ wurde über den Bf mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.05.2020, GZ: VStV/920300122061/2020, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 07.10.2020, GZ: LVwG-603727/5/KHa, wegen einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) verhängt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Feststellungen zur behaupteten, zum Zeitpunkt der Abschleppung nicht gehörigen Kundmachung der „Ladezone“ (wegen Fehlens einer „Ende“-Tafel) erübrigten sich mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren, zumal die Entfernung des Fahrzeugs des Bf ausschließlich mit dessen Abstellung in einer „Abschleppzone“ begründet wurde.

Der Umstand, dass das gegenständliche Fahrzeug an der im Sachverhalt genannten Stelle, sohin zu etwa 2/3 in der „Abschleppzone“ abgestellt war, wurde vom Bf nicht bestritten.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lautet (auszugsweise):

„§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

(1) Die Lenker von Fahrzeugen haben dafür zu sorgen, daß Steine oder andere Gegenstände, die unter die Räder des Fahrzeuges gelegt worden sind, um das Abrollen zu verhindern, vor der Weiterfahrt von der Straße entfernt werden. Kann mit einem Fahrzeug wegen einer Betriebsstörung die Fahrt nicht fortgesetzt werden, so hat der Lenker, wenn das Fahrzeug ein Hindernis bildet, für die eheste Entfernung des Fahrzeuges von der Fahrbahn zu sorgen.

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

(2a) […]

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

(4) Von der Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 2 und von dem Ort der Verbringung ist sowohl die dem Orte der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hiefür örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Von einer Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 3. ist darüber hinaus die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Polizeidienststelle hat alle die Verbringung betreffenden Auskünfte zu erteilen.

(5) […]

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert,

so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.
(7a) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Wie schon von der belangten Behörde zutreffend erkannt, stellt im Verfahren nach § 89a Abs. 7 StVO die Rechtmäßigkeit der Abschleppung eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Abschleppkosten dar (vgl. VwGH 11.08.2020, Ra 2019/02/0192). Dabei bleibt zudem darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen und den damit verbundenen Kosten das Verursachungsprinzip gilt. Auf ein Verschulden des Bf kommt es somit – anders als im Strafverfahren – nicht an (vgl. 20.11.1998, 96/02/0161, mwN).

III.2.2. Gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO hat die Behörde die Entfernung eines Fahrzeugs (bzw. eines sonstigen Gegenstands) ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn dieses im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist. Die Entfernung kann im Falle der Unaufschiebbarkeit u.a. auch von Organen der Straßenaufsicht veranlasst werden (§ 89a Abs. 3 StVO).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, war das Fahrzeug des Bf im Bereich eines gehörig kundgemachten Halte- und Parkverbots (§ 52 lit. a Z 13b) mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) abgestellt.

Soweit der Bf mit seinem Vorbringen, das gegenständliche Verkehrszeichen mit der geteilten Zusatztafel sei verwirrend, einen Kundmachungsmangel geltend machen will, kann diesbezüglich auf die umfangreichen – unbestritten gebliebenen – rechtlichen Ausführungen im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-603727 (Straferkenntnis) verwiesen werden. Demnach war die Abschleppzone mit dem gegenständlichen Verkehrszeichen und einer in Fahrtrichtung des Bf davor befindlichen korrespondierenden „Anfang“-Tafel zum Zeitpunkt der Abschleppung gehörig kundgemacht und – wiewohl ein

Verschulden verfahrensgegenständlich irrelevant ist (siehe oben) – für einen geprüften Fahrzeuglenker bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit, der sein Fahrzeug sogar unmittelbar neben dem Verkehrszeichen abstellt, sichtbar sowie unmissverständlich (die zeitlichen Beschränkungen sind ausdrücklich nur auf der rechten Zusatztafel abgebildet und gelten daher auch nur für die darauf kundgemachte „Ladezone“). In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass ein Kraftfahrzeuglenker im Zweifel das Abstellen seines Fahrzeugs zu unterlassen hat (vgl. VwGH 11.08.2006, 2006/02/0057).

Das Fahrzeug des Bf war zu etwa 2/3 in der Abschleppzone abgestellt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es auf das Ausmaß des Hineinragens in die Halteverbotszone nicht an. Es ist daher jedenfalls ausreichend, wenn das Fahrzeug – wie im vorliegenden Fall – mit mehr als nur der Stoßstange im Halteverbot abgestellt war (VwGH 14.12.1988, 88/02/0083).

Zusammengefasst war das Fahrzeug des Bf zum gegenständlichen Zeitpunkt in einer gehörig kundgemachten Abschleppzone abgestellt, weshalb dieses nach § 89a Abs. 2 lit. b StVO ohne weiteres Verfahren über Auftrag der Behörde zu entfernen war. Im vorliegenden Fall erfolgte die Abschleppung jedoch über Auftrag der einschreitenden Exekutivorgane.

Nach § 89a Abs. 3 StVO können auch die Polizeibeamten, als Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO), eine Entfernung veranlassen, sofern diese unaufschiebbar ist. „Unaufschiebbarkeit“ iSd § 89a Abs. 3 StVO liegt dann vor, wenn die mit der Einschaltung der Behörde verbundene Verzögerung der Entfernung eines verkehrsbeeinträchtigend aufgestellten oder gelagerten Gegenstandes eine Vereitelung des Zweckes der Maßnahme besorgen lässt (VwGH 05.11.1997, 97/03/0053). Der Verwaltungsgerichtshof bejaht diese u.a. in Fällen, in denen die Entfernung des verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Fahrzeugs durch die Behörde erst während der Amtsstunden am nächsten Tag hätte veranlasst werden können, und ein Zuwarten bis dahin vorliegend jedenfalls die Gefahr einer Vereitelung des vom Gesetzgeber mit § 89a Abs. 2a lit. c StVO beabsichtigten Zwecks des ungehinderten Wegfahrens aus einer Ladezone begründen würde (vgl. 28.02.2005, 2001/03/0255, mwN).

Im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur wird auch im vorliegenden Fall von einem Fall der Unaufschiebbarkeit auszugehen sein, zumal die Entfernung des (um 22:46 Uhr abgestellten) Fahrzeugs erst am nächsten Tag von der Behörde veranlasst hätte werden können und (allenfalls) bis dahin der vom Gesetzgeber mit § 89a Abs. 2 lit. b StVO beabsichtigte Zweck des Freihaltens einer Abschleppzone vereitelt worden wäre. Es handelte sich somit um eine unaufschiebbare Maßnahme, zu deren Veranlassung die Organe der Straßenaufsicht gemäß § 89a Abs. 3 StVO berechtigt waren.

Die gegenständliche Abschleppung erfolgte somit rechtmäßig.

III.2.3. Nach § 89a Abs. 7 StVO sind die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung eines nach Abs. 2 par. cit. abgeschleppten Fahrzeugs vom Zulassungsbesitzer bei der Übernahme des Fahrzeugs zu bezahlen. Wird die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben.

Im gegenständlichen Fall wurden die Abschleppkosten in Höhe von 275 Euro vom Bf bei der Übernahme des Fahrzeugs (ca. 2 bis 3 Stunden nach der Abschleppung) nicht bezahlt. Aus diesem Grund wurden dem Bf als Zulassungsbesitzer die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines Fahrzeugs zutreffend mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschrieben.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger